

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 9

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und
Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

em. Professor an der Universität Hamburg
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg
vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Dr. Christoph Kumpan, LL. M.

o. Professor an der Bucerius Law School, Hamburg
Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Dr. Patrick C. Leyens, LL. M.

o. Professor an der Universität Bremen
ehrenamtl. Professor an der Erasmus University Rotterdam

Dr. Hanno Merkt, LL. M.

o. Professor an der Universität Freiburg
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Dr. Markus Roth

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg
Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

41., neubearbeitete Auflage 2022



Vorwort zur 41. Auflage

I.

Im Laufe der Jahrzehnte haben sich das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze enorm verändert. Dem tragen drei im Verlag C. H. Beck erschiene, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9), 41. Aufl. 2022 (Kurzzitat nunmehr: Hopt/Bearbeiter HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9a), 6. Aufl. 2019 (Kurzzitat: Hopt HVR) und **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht**, 5. Aufl. 2022 (nunmehr mit Merkt als Mitherausgeber, Kurzzitat: Hopt/Merkt/Bearbeiter Form). Diese drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit verschiedener Schwerpunktsetzung, aber doch alle drei zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze und unter diesen Gesetzestexten ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken und andere bankrechtliche AGB, AAB-WP, Incoterms und ADSp, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung einen umfangreichen Materialenteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter synoptisch in elf und für Vertragshändler in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und der Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert. Vgl. die ausführliche Besprechung durch Emde NJW 2017, 44 sowie die von Hübsch WM 2016, 1156.
- Das **Vertrags- und Formularbuch** erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft, mit insgesamt mehr als 400 Vertragsmustern und Formularen.

Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Im Kommentar zum HGB hat ab der 31. Auflage **Hanno Merkt**, Universität Freiburg, die Verantwortung für das Dritte Buch: Handelsbücher (§§ 238–342e, ab der 38. Auflage auch der §§ 316–324a über die Abschlussprüfung zusammen mit gesellschafts- und bilanzrechtlich relevanten Nebengesetzen (**2a–b**) aus WPO und AAB-WP) und aus dem Vierten Buch für das Transportrecht (4.–6. Abschnitt §§ 407–475h), (**17**) CMR und (**18**) ADSp übernommen. Seit der 40. Aufl. bearbeitet Merkt die von Hopt übernommenen §§ 1–58 einschließlich der Einleitung und aus dem 2. Teil Handelsrechtliche Nebengesetze auch (**1**),

Vorwort zur 41. Auflage

(3), (4) und (5), also EGHGB, FamFG, HRV und AGB-Recht. Zugleich übernahm er die formale Koordination der verschiedenen Teile.

Ab der 35. Auflage ist **Markus Roth**, Universität Marburg, als Kommentator der arbeitsrechtlichen Teile (§§ 59–83) und ab der 36. Auflage des Maklerrechts (§§ 93–104) und des Personengesellschaftsrechts (Zweites Buch, §§ 105–236 mit GmbH & Co und Publikumsgesellschaft, samt der zivilrechtlichen Prospekthaltung) hinzugetreten.

Ab der 36. Auflage hat **Christoph Kumpan**, Bucerius Law School Hamburg, die Kommentierung des Depotrechts und der kapitalmarktrechtlichen Nebengesetze übernommen. Dies umfasst die Vorschriften des (13) DepotG, (14) BörsG, (15a) §§ 9–16 WpPG, (15b) §§ 20–22 VermAnlG sowie (16) Insiderhandelsverbot und Ad-hoc-Publizität, unterteilt in (16a) MarktmissbrauchsVO und (16b) WpHG. Die kommentierten Vorschriften weisen einen besonderen Bezug zum Zivil- und Handelsrecht auf und sind praktisch besonders wichtig. Seit der 40. Auflage kommentiert Christoph Kumpan zudem das Kommissionsrecht (§§ 383–406).

Ebenfalls seit der 40. Auflage bearbeitet **Patrick C. Leyens**, Universität Bremen, aus dem Dritten Buch die §§ 343–382, also die allgemeinen Vorschriften zu den Handelsgeschäften mit Bestätigungsschreiben, Schweigen im Handels- und Berufsverkehr und Handelsklauseln, mit einer ausführlichen Behandlung von Rat, Auskunft, Aufklärung, Zeugnis und Prospekt unter § 347 und vor allem mit dem Handelskauf.

II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum **HGB** wiederum eine Reihe von Änderungen ergeben.

Eingearbeitet bzw. gegenüber der Voraufgabe vertieft wurden **Gesetzesänderungen** unter anderem durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität 2021 (FISG), das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie 2021 (DiRUG), das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften 2021, das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe 2021, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen 2021, das Gesetz für faire Verbraucherverträge 2021, das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags 2021. Berücksichtigt wurde ferner das auf dem Mauracher Entwurf basierende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10.8.2021, ebenso das COVID-19-Pandemie-Gesetz mit Änderungsgesetz, das CSRUG und die entsprechenden EU-Richtlinien.

Im **Handelsrecht** ist in der **Einleitung** die Darstellung der stetig an Bedeutung gewinnenden Rechtsvereinheitlichung durch den Unionsgesetzgeber und des IPR überarbeitet und erweitert sowie die 10. GWB-Novelle (GWB-DigG) eingearbeitet worden. Ebenfalls in der **Einleitung** haben im **Unternehmensrecht** die Auswirkungen der Corona-Pandemie Berücksichtigung gefunden, insbesondere bei Unternehmenskauf und -bewertung.

Im **ersten Buch** ist zunächst das **Handelsregisterrecht** (§§ 8 ff.) einschließlich der registerrechtlichen Behandlung von **Zweigniederlassungen** (§§ 13 ff.) zu nennen, das durch die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie durch das **DiRUG**, mit der die EU-weite Registervernetzung sowie die Implementierung von Online-Verfahren in Registersachen verwirklicht werden sollen, weitreichende Änderungen erfährt. Die mit Wirkung zum **1.8.2022** eintretenden Änderungen des DiRUG sind in den betroffenen Normen bereits vorgezeichnet und

Vorwort zur 41. Auflage

die Reform erläutert. Auch das **Firmenrecht** (§§ 17 ff.) ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen in Judikatur und Literatur, wobei in dieser Auflage wiederum die Rolle des Insolvenzverwalters zu überarbeiten war, ebenso wie die Möglichkeit der Firmierung als gUG. Gleiches gilt für die Haftung bei Firmenfortführung (§§ 25 ff.). Insgesamt betroffen ist das erste Buch von der mit dem MoPeG angestrebten Reform des Personengesellschaftsrechts. Einzelne Reformmaßnahmen sind an den entsprechenden Stellen wiederzufinden.

Die dem **Recht des Handlungsgehilfen** (§§ 59 ff.) zugrundeliegende Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten wird von der Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen anerkannt. Die Kommentierung trägt dem Rechnung, dies auch durch Darstellung des alle Arbeitnehmer eines Kaufmanns betreffenden (Individual)Arbeitsrechts. Entscheidungen des **Bundesarbeitsgerichts** sind unter anderem zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), zum Betriebsübergang, zum Crowdworking, zur sachgrundlosen Befristung sowie zum Urlaubsrecht ergangen. Auch zum sonstigen allgemeinen Arbeitsrecht war wieder eine Vielzahl von Urteilen nachzutragen, auch des EuGH. Das Zeugnis (§ 109 GewO) wird weiterhin mitkommentiert, auch hier wurde das Schrifttum nachgetragen.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist – gegenüber der 6. Auflage des ausgegliederten Kommentars zum Handelsvertreterrecht 2019 – systematisch erweitert, etwa zum Konzernverbund, zur Haftung und zum Wettbewerbsverbot des Unternehmers und gegenüber der 40. Aufl. mit Schwerpunkt auf der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Neuauflagen der großen Kommentierungen erläutert worden. Nicht zu übersehen ist vor allem der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zusammengestellt in → HGB § 84 Rn. 3). Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat**, ist ein ungemein lebendiges Recht. Wiederum hat es neue höchstrichterliche und instanzgerichtliche Entscheidungen gegeben, vor allem zu den Nachrichts- und Informationspflichten des Handelsvertreters (§ 86 II), zur Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Unternehmer (§ 86a I) sowie zur Provision (§ 87 ff.) und dabei wie immer zu Abrechnung und Buchauszug. Das gilt auch für den Ausgleichsanspruch nach § 89b, hier mit Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Praktisch wichtig sind die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (→ HGB § 86 Rn. 38 f., ua Vertikal- bzw. SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen, jeweils mit Sonderregeln für den Kfz-Sektor). Die Vertikal- bzw. SchirmVO ist noch bis 31.5.2022 in Kraft; es ist damit zu rechnen, dass sie zusammen mit den Leitlinien fortgeführt, aber geändert wird. Die EU-Kommission arbeitet daran.

Beim **Maklerrecht** war die zum (allgemeinen) Maklerrecht ergangene Rechtsprechung nachzutragen.

Das **zweite Buch, Gesellschaftsrecht** (§§ 105 ff.) ist mit dem Gesetz zur **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** Gegenstand einer **grundlegenden Reform**, die allerdings im Kern die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** betrifft. Das **MoPeG** vom 10.8.2021 **tritt zum 1.1.2024 in Kraft** und ist in den Vorbemerkungen → HGB vor § 105 voll berücksichtigt, die §§ 105 ff. sind nach dem bis Ende 2023 weiterhin geltenden Recht kommentiert. Mit dem MoPeG wird im Kern (§ 705 BGB-MoPeG) die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gesetzlich geregelt, dies nach der Begründung des Regierungsentwurfs unter Abkehr von der bislang ganz herrschenden Gesamthandslehre. Ermöglicht wird weiter die Eintragung in ein Register, § 707 BGB-MoPeG. Der Gesetzgeber hat sich auf Grundlage des Mauracher Entwurfs für eine freiwillige Eintragung entschieden. International wird eine Eintragung verlangt, auch in Deutschland sprechen gute Gründe dafür, künftig und de lege ferenda eine Eintragung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu verlangen.

Vorwort zur 41. Auflage

Das **HGB** selbst **wird** mit Inkrafttreten des **MoPeG** zum 1.1.2024 **für Freiberuflergesellschaften geöffnet**, auf berufsrechtlicher Grundlage ist das nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts vom 7.7.2021 bereits ab August 2022 möglich. Das MoPeG entwickelt insbesondere das Recht der Kommanditgesellschaft fort und enthält hier insbesondere Regelungen für die GmbH & Co KG. Das Recht der Offenen Handelsgesellschaft wird gesetzestechnisch neu gefasst, so dass ab 2024 eine neue Paragraphenreihenfolge und verstärkt Verweisungen auf das Recht der GbR zu beachten sind. Nachdem im Gesetzgebungsverfahren vermehrt Normdoppelungen aufgenommen wurden, bleibt das Recht der Offenen Handelsgesellschaft und bleiben die §§ 105 ff. HGB allerdings weiterhin aus sich selbst heraus verständlich, die wesentlichen Rechtsnormen bleiben im HGB erhalten.

Weitere Änderungen durch den Gesetzgeber betreffen das Berufsrecht und sind auch der (digitalen) Gründung sowie den neuen Regeln für die Krise der Gesellschaft geschuldet. Das bereits erwähnte Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts vom 7.7.2021 öffnet das Recht der OHG für Freiberuflergesellschaften, möglich wird so auch eine Anwalts-GmbH & Co KG. Das Sanierungs- und Insolvenzfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) vom 22.12.2020 regelt das Zahlungsverbot rechtsformunabhängig in der Insolvenzordnung und hat ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt, zu dem in der Voraufgabe noch auf den Regierungsentwurf verwiesen wurde. Berücksichtigt wurde auch im Dritten Buch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie.

Im geltenden deutschen Recht der Personenhandelsgesellschaft liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co KG. Weiter an Bedeutung gewonnen hat auch die Partnerschaftsgesellschaft, insbesondere in Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB). Die Kommentierung trägt dem durch die Kommentierung der Partnerschaftsgesellschaft im Anhang zu § 160 und insbesondere durch eine **vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG** im Anhang A nach § 177a Rechnung. Die GmbH & Co KG ist seit langem die in der Praxis häufigste Personenhandelsgesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften sind nur noch selten natürliche Personen. Die GmbH & Co KG vereint die Vorzüge der beschränkten Haftung mit der Flexibilität des Personengesellschaftsrechts, hinzu können steuerliche Vorteile kommen. Freilich müssen mit GmbH und KG zwei Gesellschaften geführt und deren Gesellschaftsverträge aufeinander abgestimmt werden. Für die Gründung hat die Kautelarpraxis verschiedene Modelle entwickelt, für den Betrieb sind etwa das Erfordernis zweier Jahresabschlüsse sowie die Vorgaben des § 181 BGB zu beachten.

Maßgeblich für die **Fortentwicklung des geltenden Personengesellschaftsrechts** ist die **Rechtsprechung des II. Zivilsenats** des Bundesgerichtshofs. Aufgrund der Aufgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes kommt der Auslegung des Gesellschaftsvertrages ein noch größerer Stellenwert zu, dies auch im Bereich der Grundlagengeschäfte und des Kernbereichs. Aktuelle Entscheidungen des II. Zivilsenats sind weiter etwa zur Kommanditgesellschaft, aber auch zum Recht der Offenen Handelsgesellschaft ergangen. Rechtstatsächlich nimmt die Bedeutung der GmbH & Co KG weiter zu, die praktische Leitbildfunktion spiegelt sich für das Recht der Personengesellschaft in der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs. Die Kommentierung berücksichtigt dies auch im allgemeinen Personengesellschaftsrecht.

Separat kommentiert werden auch die **Publikumsgesellschaft** im Anhang B nach § 177a sowie die durch das KAGB neu eingeführte **Investmentkommanditgesellschaft** im Anhang C nach § 177a. Bei Publikumsgesellschaften greift neben dem allgemeinen Personengesellschaftsrecht eine (nun meist spezialgesetzliche) Prospekthaftung ein, für den Vertrieb gelten besondere Rechtspflichten,

Vorwort zur 41. Auflage

der Gesellschaftsvertrag unterliegt einer ähnlichen Inhaltskontrolle und Auslegung wie AGB. Häufig sind Treuhandverhältnisse. Zur Publikumsgesellschaft war wie üblich aktuelle Rechtsprechung nachzutragen. Auch für die stille Gesellschaft relevant sind die staatlichen Hilfen im Rahmen der Corona-Krise.

Die Aktualisierung der Kommentierung des **Dritten Buchs** (Bilanzrecht) ist in dieser Auflage geprägt durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (**FISG**). Im Nachgang zum Fall Wirecard hat der Gesetzgeber reagiert und die Bilanzkontrolle insbesondere durch die Ersetzung des zweistufigen durch ein einstufiges System grundlegend reformiert. Die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer wurde gestärkt, deren Haftung verschärft und das System der Corporate Governance der Aktiengesellschaft angepasst. Einen weiteren Schwerpunkt der Überarbeitung stellte die Einarbeitung der Reformen dar, die durch das **DiRUG** vorgenommen wurden. Hier wurde insbesondere das System der Offenlegung des Jahresabschlusses nach §§ 325 ff. HGB reformiert. In dieser Auflage wurden außerdem weitere Probleme behandelt, die mit der Einführung der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (nichtfinanzielle Berichterstattung) und namentlich der **CSR-RL**, dem **CSRUG** und der Anwendung der daraus folgenden Berichtspflichten in der Berichts- und Prüfungspraxis verbunden sind.

Im **Vierten Buch** waren besonders rechtsprechungintensiv die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten**. Diese sind **ausführlich in** → **HGB § 347 Rn. 8–22, 23–40** behandelt, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs, → **HGB § 347 Rn. 30a**), sowie zu Kausalität, Schaden und Mitverschulden, Beweislast, Freizeichnung und Verjährung. Dort findet sich auch eine erste Kommentierung des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)**, das am 1.1.2023 in Kraft treten wird (→ § 347 Rn. 4a–4f).

Der **Handelskauf**, dort vor allem zur Rügepflicht nach § 377 HGG, und die **Kommission**, beides in der Praxis besonders wichtig, sind auch im Hinblick auf die größeren HGB-Kommentare ausführlich erläutert. Bereits berücksichtigt sind die zum 1.1.2022 in Kraft tretenden Neuregelungen des Gewährleistungsrechts in Umsetzung der **Warenkaufrichtlinie** und der **Richtlinie über Digitale Inhalte und Dienste**. Der aktuelle Stand der Diskussion zum Umgang mit den Rechtsfragen der **Corona-Pandemie**, also COVID-19-Pandemie-Gesetz, Verzug, Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage, wird mit weiterführenden Literaturhinweisen bei den Handelsgeschäften erläutert (→ **HGB Einl. v. § 343 Rn. 18–21, → HGB Einl. v. § 373 Rn. 52–54**).

Im **Transportrecht** war erneut umfangreiche neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Die mit den Voraufgaben begonnene Einarbeitung des BeckOK sowie von Mankowski, Commercial Law wurde weitergeführt und nochmals vertieft. Ferner wurde in dieser Auflage die Kommentierung der CMR und ADSp ausgebaut und es wurden erneut neue Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet. Bei den CMR wurde die Einbeziehung **ausländischer Rechtsprechung** aus Österreich und der Schweiz fortgeführt und erweitert.

III.

Bei den **handelsrechtlichen Nebengesetzen** gab es wie jedes Mal wesentliche Änderungen.

Gleich von drei Reformen betroffen (FISG, G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, G zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änd. weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) war die **(2a) WPO**. Wegen der vielfältigen dogmatischen und prakti-

Vorwort zur 41. Auflage

schon Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten **AGB-Vorschriften** unter **(5) §§ 305–310 BGB** verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für **(2b) AAB-WP**, **(6) Incoterms**, **(8) AGB-Banken** mit **(8a) Sonderbedingungen** für Wertpapiergeschäfte, **(9) AGB-Sparkassen**, **(10) AGB-Anderkonten**, **(11) ERA**, **(12) ERI** und **(18) ADSp**.

Die **novellierten (6) Incoterms 2020**, die, soweit vereinbart, ab 1.1.2020 gelten, sind vollständig abgedruckt und seit der 40. Aufl. ganz neu kommentiert. Die Incoterms sind nicht nur für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind AGB, **(5) §§ 305–310 BGB** sind demnach zu beachten.

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich die meisten Änderungen wie schon in den bisherigen Auflagen bei **(7) Bankgeschäfte**. Das Bankvertragsrecht hat sich inzwischen zu einem **Kernbereich des Privat- und Handelsrechts** ausgeweitet. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH**, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich bei 2.400 Seiten zeigen, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb noch mehr als bisher in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Querbezügen**. Das **Bankvertragsrecht** war erneut ein Schwerpunkt der Kommentierungsarbeit zu den Nebengesetzen, auch weil mittlerweile eine ganze Reihe großer Kommentierungen vorliegt. Berücksichtigt wurde vor allem die **EU-Zahlungsdiensterichtlinie II** und ihre Umsetzung im **Zahlungsdiensterichtlinie-II-Umsetzungsg** (ZDRL-II-UG) vom 17.7.2017 mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den **Zahlungsverkehr** ist für die Kommentierung ein anderer Ansatz als der in den meisten BGB-Kommentaren gewählt, also nicht allein §§ 675e–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich nach den verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die ausführlichen Kommentierungen in den Großkommentaren, aber auch von Sprau im Grüneberg und Casper im Baumbach/Hefermehl/Casper, dort Recht des Zahlungsverkehrs, und anderes bankrechtliches Schrifttum gewährleistet. Zu erwähnen sind ferner Änderungen im KWG, zum Geldwäschegesetz, zur Wissenszurechnung (Dieselurteile), zum Konto, zum Datenschutz, zu den Negativzinsen, zu den Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen, zum Kartengeschäft, zur AGB-Kontrolle über Nebenleistungsentgelte und zum Sanierungskredit.

Die **(8) AGB-Banken** wurden im Januar und Juli 2018 geändert und mit Mitteilung vom 31.8.2021 an die Mitgliedsbanken an das umstürzende Urteil des BGH vom 27.4.2021 angepasst. Entsprechend geändert wurden auch die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die SEPA-Lastschrift-Bedingungen, die Bedingungen für die Girocard und die Mastercard. Die höchstrichterrechtliche Rechtsprechung macht immer wieder solche Änderungen notwendig, bemerkenswert zuletzt dieses Urteil des BGH zur Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktion bei AGB-Änderungen im Verkehr mit Verbrauchern. Das neue Zahlungsdienstleistungsrecht zum 13.1.2018 ist in **(8) AGB-Banken** berücksichtigt. Dasselbe Urteil des BGH hat auch zur sogenannten Streichfassung der **(9) AGB-Sparkassen** vom April 2021 geführt.

Vorwort zur 41. Auflage

Aufgenommen sind auch der Anhang zu den ERA 600 (Akkreditive) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 2.0. vom 1.7.2019, **el.ERA** bzw. **eUCP, (11a) ERA**, sowie der Anhang zu den ERI 522 (Inkassi) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 1.1 ebenfalls vom 1.7.2019, **el.ERI** bzw. **eURC**, Anhang zu **(12a) ERI**.

Im Zeitraum seit Fertigstellung der letzten Auflage sind nur wenige gesetzgeberische Eingriffe in die hier kommentierten kapitalmarktrechtlichen Regelungskomplexe erfolgt. Dagegen sind vom BGH im Bereich der Prospekthaftung einige bedeutende Entscheidungen ergangen, die zum Teil nicht unerhebliche Veränderungen mit sich gebracht haben. Das gilt insbesondere für den Haftungsausschluss nach § 12 WpPG. Diese Entscheidungen wurden eingehend berücksichtigt und auch im Übrigen die Kommentierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht.

Wiederum auf aktuellen Stand gebracht wurde schließlich auch die Kommentierung der **(17) CMR** und der **(18) ADSp**.

IV.

In dieser Neuauflage waren zum Zweck der bereits in den Voraufagen begonnenen und in dieser Auflage fortgeführten Anpassung an den **Beck'schen Zitierstandard (Redaktionsrichtlinie)**, der nicht zuletzt eine optimale, benutzerfreundliche Verlinkung in beck-online ermöglichen soll, weitere formelle Anpassungen notwendig. Diese Anpassungen wurden wiederum nicht von den Autoren, sondern vom Verlag vorgenommen.

V.

Diese Neuauflage ist hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom **31.7.2021**; spätere Entwicklungen, vor allem Gesetzesänderungen, die zum Teil erst 2022 in Kraft treten (insbes. DiRUG), konnten noch bis Herbst 2021 aufgenommen werden, der Gesetzesstand sogar bis zum **15.9.2021**. Für die zahlreichen Anregungen aus der Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betroffenen leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und dort vor allem Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Leiter der Abteilung Recht, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen hat Herr Wulf Hartmann, Direktor Geschäftsbereich Recht beim Bundesverband deutscher Banken eV, Berlin, dankenswerterweise die neuesten Texte zur Verfügung gestellt und Hintergrundinformationen zu den Änderungen gegeben. In gleicher Weise danken wir Herrn Dr. Abbas Samhat, Rechtsanwalt, vormals Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV, Berlin, und Frau Dr. Birgit Seydel, Rechtsanwältin ebenda. Im Hamburger Max-Planck-Institut haben mitgeholfen bei der Quellen-suche und beim Korrekturlesen Herr wiss. Assistent Nils Rüstmann. Im Sekretariat half unermüdlich Frau Britta Arp. Am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg haben bei der Materialsammlung und -sichtung sowie den Korrekturen die Assessoren Markus Baschnagel und Fernando Sempere Culler und der Rechtsreferendar Raphael Hilser sowie im Sekretariat Frau Petra Bühler-Scherer wertvolle Hilfe geleistet. Am Lehrstuhl Markus Roth haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter Anne-Marie Gerstner, Jan Krabsch und Julian Krüger sowie Frau stud. jur. Monique Robus, Frau stud. iur. Leila Osmanovic, Frau stud. iur. Jiyun Sakin und Herr stud. jur. Ömer Faruk Aynur bei den Korrekturen geholfen und wertvolle Unterstützung geleistet. Am Lehrstuhl Christoph Kumpan in Hamburg hat der studentische Mitarbeiter Thore Inselmann bei der Literaturrecherche geholfen. Aus der Arbeitsgruppe von Patrick C. Leyens an der Universität

Vorwort zur 41. Auflage

Bremen hat der wissenschaftliche Mitarbeiter Valentin Hubert die Aktualisierung der Literaturangaben vorbereitet. Das Sachregister hat erneut Frau Rechtsanwältin Dr. Martina Schulz bearbeitet. Danken möchten wir auch Herrn Matthias Hoffmann und Frau Martina Schöner vom Verlag C. H. Beck für ihre Hilfe bei der Drucklegung. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit danken wir allen Mitarbeitern ganz besonders.

Hamburg, Bremen, Freiburg i. Br.
und Marburg
Herbst 2021

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan,
Patrick C. Leyens, Hanno Merkt,
Markus Roth



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG